

Gerhard Deter

Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit Band 2

Rechtsgeschichte des unselbständigen Handwerks
im Westfalen des 19. Jahrhunderts (1810–1869)



Geschichte

VSWG – Beiheft 230.2

Franz Steiner Verlag

Gerhard Deter
Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit
Band 2

**VIERTELJAHRSSCHRIFT FÜR SOZIAL-
UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE – BEIHEFTE**

Herausgegeben von Günther Schulz, Jörg Baten, Markus A. Denzel
und Gerhard Fouquet

BAND 230.2

Gerhard Deter

**Zwischen Gilde
und Gewerbefreiheit**
Band 2

Rechtsgeschichte des unselbständigen Handwerks
im Westfalen des 19. Jahrhundert (1810–1869)



Franz Steiner Verlag

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Umschlagabbildung:

Max Liebermann, Schusterwerkstatt, Nationalgalerie, Staatliche Museen zu Berlin,
Foto: Jürgen Liepe

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2015

Satz: DTP + TEXT Eva Burri

Druck: Offsetdruck Bokor, Bad Tölz

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-10911-6 (Print)

ISBN 978-3-515-10933-8 (E-Book)

INHALT

I. EINLEITUNG	11
II. DIE GEWERBLICHE AUSBILDUNG	13
A. Die Handwerkslehre	13
1. Die Ausbildung der Lehrlinge bis 1845	13
a. Einleitung	13
b. Die Regelungen des ALR	14
c. Unklarheit der Rechtsverhältnisse	15
d. Das Lehrgeld und die Dauer der Lehrzeit	18
e. Alte und neue Missstände	21
f. Der Entwurf des Gewerbepolizeigesetzes des Jahres 1837 ...	22
2. Die Handwerkslehre 1845–1870	24
a. Die Gewerbeordnung vom 17.1.1845	24
b. Die Verordnung vom 9.2.1849	28
c. Die Rechtswirklichkeit	29
aa. Die Rolle der Gemeinden und Innungen	29
bb. Die Einflussnahme der Mittel- und Oberbehörden	31
cc. Die Lebensumstände der Lehrlinge	33
dd. Der Abbruch der Lehre	35
ee. Lehrzeit und Lehrgeld	36
ff. Verbesserung der Ausbildung	42
gg. Bedeutungsverlust der Handwerkslehre	42
hh. Weibliche Lehrlinge	45
d. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21.6.1869	47
3. Der Zudrang zum Handwerk und die sozialen Folgen	49
B. Die theoretische Fachbildung	58
1. Die Ausgangslage	62
2. Private Initiativen	63
3. Die Errichtung der Provinzialgewerbeschulen	64
4. Erste Initiativen der Provinzialverwaltung zur eigentlichen Handwerkerbildung	67
5. Die Fortbildungsschule neuen Typs	71
6. Der Aufstieg des gewerblichen Schulwesens nach 1848	74
7. Die Zeit des Verfalls	78
8. Aufbruch in die neue Zeit	82
9. Handwerksgesellen-Bildungsvereine	83

10. Kirchliche Bildungseinrichtungen	85
11. Die berufliche Bildung der Frauen.....	86
12. Eine Bilanz.....	87
13. Zusammenfassung.....	93
C. Das Prüfungswesen.....	96
1. Das Prüfungswesen der Bauhandwerker	96
a. Bauhandwerksprüfungen nach Einführung der Gewerbefreiheit.....	96
aa. Die Restituierung der Prüfungsvorschriften für Bauhandwerker	97
bb. Vergebliche Versuche zum Aufbau einer Prüfungsorganisation	101
cc. Die Initiative des Oberpräsidenten Vincke	107
dd. Der Mangel an geprüften Bauhandwerkern und seine Folgen	109
b. Die Prüfungen in den vierziger Jahren	115
c. Die Prüfungen nach Erlass der Verordnung vom 9.2.1849	117
aa. Fortdauernde Missachtung der Vorschriften.....	118
bb. Reformversuche des Gesetzgebers	124
2. Das Prüfungswesen der übrigen Handwerksberufe	133
a. Das Prüfungswesen nach Einführung der Gewerbefreiheit ...	133
aa. Die Gesellenprüfung bis zum Erlass der Gewerbe-Ordnung von 1845	133
bb. Die Meisterprüfung bis 1845.....	134
b. Die Reanimierung des Prüfungswesens durch die preußische Gewerbeordnung vom 17.1.1845.....	135
aa. Gesellenprüfungen.....	137
bb. Meisterprüfungen.....	139
c. Die Verordnung vom 9.2.1849	143
aa. Die Regelungen	143
bb. Die Wirkungen des obligatorischen Befähigungsnachweises.....	146
(a) Unterschiedliche Entwicklung in Stadt und Land	148
(b) Prüfungsgebühren als Hindernis.....	151
(c) Alte Abgrenzungstreitigkeiten in neuem Gewande.....	154
(d) Pfuscherjagden.....	157
(e) Versuche zur Umgehung der Vorschriften	158
(f) Weitere Mängel des Prüfungsverfahrens	159
d. Die Reformgesetzgebung des Jahres 1854.....	160
e. Die Entwicklung des Prüfungswesens seit 1855.....	162
f. Das Prüfungswesen im Zahlenbild.....	165

g.	Der Verfall des Prüfungswesens in den sechziger Jahren	167
aa.	Der Beginn der Reformdiskussion	167
bb.	Initiativen des Gesetzgebers	169
cc.	Fortdauernde Unentschiedenheit der Handwerker	172
h.	Fazit	173
D.	Das Wandern der Gesellen	175
1.	Einleitung	175
2.	Das ALR und das Gesellenwandern	182
3.	Die Wanderziele	186
a.	Der Forschungsstand	186
b.	Die landestypische Nahwanderung	189
c.	Die Arbeitsphasen und die Dauer der Wanderschaft	202
d.	Fehlender Wanderbrauch	203
e.	Migration zur Arbeitssuche	204
f.	Die Zuwanderung nach Westfalen	207
g.	Auswanderung	209
4.	Die Untersagung des Wanderns ins Ausland	211
a.	Die Demagogenverfolgung	211
aa.	Die „Umtriebe“ in der Schweiz und in Frankreich	213
bb.	Weitere Initiativen einzelner Bundesstaaten	220
b.	Die Revolution als Befreiung	226
c.	Die Restituierung des Kontrollsystems	227
d.	Der Ertrag	231
5.	Die Aufhebung der Wanderpflicht	232
a.	Das Verbot des Einwanderns	232
b.	Die Aufhebung der Wanderpflicht	233
c.	Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung während der Wanderschaft	235
d.	Die Beschränkung der Wandererlaubnis auf bestimmte Berufe	239
e.	Die Gewerbeordnung des Jahres 1845	241
f.	Die Auffassungen der Gesellen und Meister	242
g.	Die Wirkung der Aufhebung der Wanderpflicht	243
h.	Unauflösbarer Problemstau	245
6.	Die Legitimationspapiere	246
a.	Die Übergangszeit	246
b.	Der Passzwang	248
aa.	Das Passgesetz des Jahres 1813	248
bb.	Das Passreglement des Jahres 1817	255
cc.	Die Einführung der Wanderbücher	258
c.	Die Reformentwürfe	263
d.	Die Beseitigung der „Paßquälerei“	267

7.	Die Arbeitsvermittlung.....	274
8.	Das Viaticum.....	279
	a. Die Regelungen des ALR.....	279
	b. Die Reformgesetzgebung.....	281
	c. Kirchliche Initiativen.....	286
	d. Exkurs: Das Viaticum in der Industriearbeiterschaft	289
9.	Das Betteln.....	290
	a. Die wirtschaftliche Situation der wandernden Gesellen	290
	aa. Die Zeit des Vormärz.....	290
	bb. Die Phase der Hochindustrialisierung	294
	b. Die Reaktionen des Gesetzgebers	301
	aa. Die Armengesetzgebung.....	301
	bb. Die Bekämpfung des Bettelunwesens	303
10.	Die Herberge	316
	a. Vorsichtiger Neubeginn.....	317
	b. Die staatliche Förderung seit 1849.....	322
	c. Das christliche Herbergswesen	326
	aa. Die Kolpingvereine.....	328
	bb. Das protestantische Herbergswesen	336
11.	Die Gesundheitsfürsorge.....	337
	a. Die Krätze	337
	b. Blattern und Cholera	342
	c. Die Krankheitskosten	343
12.	Die Militärdienstpflicht der Wandergesellen	345
13.	Jüdische Gesellen.....	348
14.	Das Ende des Gesellenwanderns	352
	a. Das Absterben des traditionellen Wanderbrauchs	352
	b. Die neue Arbeitswanderung nach Westfalen	355
E.	Die soziale Sicherung der Gesellen	358
	1. Die Zeit der Fremdherrschaft.....	358
	2. Die soziale Sicherung der Gesellen in der preußischen Provinz Westfalen	360
	a. Das Stadthandwerk.....	360
	aa. Die Jahre des vorsichtigen Neubeginns: 1815–1845.....	360
	(a) Exemplarische Wiederbegründungen	361
	(b) Die Entwicklung im Überblick	365
	(1) Die Initiatoren der Kassengründungen.....	366
	(2) Das Problem der Zwangsmitgliedschaft	367
	(3) Misstrauischer Staat – fördernde Städte.....	370
	(4) Allgemeine oder berufsorientierte Laden?.....	371
	(5) Anknüpfen an Zunfttraditionen.....	372
	(6) Die öffentliche Armenunterstützung	373
	bb. Die Gewerbeordnung von 1845.....	374

cc)	Die Verordnung von 1849 und der systematische Aufbau des Kassenwesens (1849–1854)	381
	(a) Regierungsbezirk Arnberg	382
	(b) Regierungsbezirk Minden	387
	(c) Regierungsbezirk Münster	388
dd.	Das Reformgesetz des Jahres 1854 und die weitere Ausbreitung des Kassenwesens zwischen 1854 und 1868	390
	(a) Regierungsbezirk Arnberg	393
	(b) Regierungsbezirk Minden	397
	(c) Regierungsbezirk Münster	401
ee.	Die außerstaatlichen Wirkkräfte	404
	(a) Hemmnisse	404
	(b) Fördernde Aspekte	408
ff.	Überörtliche Kassen und kirchliche Einrichtungen	409
	(a) Überörtliche Kassen	409
	(b) Kirchliche Einrichtungen	410
gg.	Selbstverwaltung, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Gesellenkassen	414
	(a) Die Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung	414
	(b) Die Leistungsfähigkeit der Gesellenkassen	415
	(1) Die Mitgliederstruktur der Kassen	416
	(2) Einnahmen der Laden und Auflagen	418
	(3) Aufgaben und Leistungen der Gesellenkassen... ..	421
hh.	Der Rückzug des Staates und die Gewerbeordnung von 1869	430
b.	Die soziale Sicherung im Landhandwerk	434
3.	Versuch einer Wertung: Die Bedeutung des Kassenwesens für die Gesellschaft	436
III. RÜCKBLICK		441
IV. ANHANG		453

I. EINLEITUNG

„Das gut ausgebaute System der beruflichen Bildung gilt traditionell als Garant für die Heranziehung qualifizierter Arbeitskräfte und eine niedrige Jugendarbeitslosigkeit“, schrieb die Europäische Kommission 2012 in ihrer Bewertung zum „Nationalen Reformprogramm für Deutschland“. In der Tat wurde in Deutschland im August 2012 mit 8,1 Prozent die geringste Jugendarbeitslosigkeit in Europa gemessen, während sie zur selben Zeit im europäischen Durchschnitt bei nicht weniger als 22,7 Prozent lag. Wer wollte daher widersprechen, wenn im Bundestag jüngst festgestellt wurde, „das deutsche Bildungssystem“ leiste seit eh und je einen „unverzichtbaren Beitrag“ zur Fachkräftesicherung?¹

Der berechtigte Stolz auf das Erreichte legt die Frage nahe, wie und warum es in Deutschland schon am Ende des 19. Jahrhunderts zur Entfaltung eines straff organisierten, effektiven Ausbildungssystems in der gewerblichen Wirtschaft kommen konnte, welches in den meisten europäischen Ländern doch bis heute schmerzlich vermißt wird. Welchen gesellschaftlichen Triebkräften und historischen Entwicklungen, welchen Interessenkonflikten und gesetzgeberischen Entscheidungen haben wir es zu verdanken, daß es hierzulande seit langem eine große Zahl von Institutionen gibt, die sich der gewerblichen Ausbildung annehmen, daß das staatliche Schulsystem und die für das praktische Lernen verantwortlichen Betriebe eng miteinander kooperieren, daß sie den Erfolg der Auszubildenden und Gesellen planen und steuern und deren wirtschaftliche und soziale Sicherung gewährleisten? Seit wann gibt es den Lehrling, der auf der Höhe des jeweils aktuellen, sich schnell entfaltenden theoretischen Wissens und praktischen Könnens unterwiesen wird? Setzte sich die effiziente Ausbildung im gewerblich-technischen Bereich zunächst nur in wenigen Berufen und fortgeschrittenen Regionen durch oder war sie in allen Berufssparten und Wirtschaftsräumen bald gleichermaßen erfolgreich? Wo liegen die historischen Wurzeln jener vom Gesetzgeber initiierten, durch staatliche und korporative Organe überwachten, aber von den politischen Bewegungen getriebenen Institutionen, die seit langem schon als ein vielbewundertes Alleinstellungsmerkmal des deutschen Bildungswesens gelten?

Sucht man nach den Bedingungen der zukunftsweisenden Verrechtlichung des Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses im Handwerk des 19. Jahrhunderts, so findet man die Ursprünge einerseits im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zunftrecht, andererseits in einer Vielzahl von Versuchen der Neuschöpfung effizienten Gewerbe-, Arbeits- und Sozialrechts. Dem tastenden, durch vielfaches Scheitern gekennzeichneten Beginnen lag ein Politisierungsprozeß zugrunde, wie er auch für andere Lebensbereiche im 19. Jahrhundert typisch geworden ist. Nimmt man die heute erreichte Qualität beruflicher Bildung und sozialer Sicherung zum point de

vue, so mögen das gegenwärtige Bildungs- und Ausbildungssystem wie auch die aktuellen Standards des Arbeits- und Sozialrechts als Folgen zwangsläufiger Entwicklungen erscheinen. Schon der Vergleich mit den Nachbarländern zeigt aber, daß die heutigen Institutionen in Deutschland und die ihnen zugrundeliegenden Rechtsregeln keineswegs alternativlos sind. Gerade ihre unleugbare, vielbewunderte Funktionalität weckt das Interesse an den spezifischen Entstehungsbedingungen dieser früh initiierten, doch für lange Zeit wenig erfolgreichen Einrichtungen und des zugehörigen Normengeflechts. Die beginnende Verrechtlichung der Ausbildung und sozialen Sicherung der Gesellen und Lehrlinge im das „Zeitalter der Gewerbefreiheit“ geheißenen Jahrhundert ebenso wie die ursächlichen Interessen und die Wandlungsprozesse säkularen Ausmaßes bloßzulegen ist das Thema der vorliegenden Untersuchung.

Die an dieser Stelle üblicherweise folgende Einordnung des Gegenstandes in die Konzepte und Ansätze der aktuellen Forschung kann entfallen, da hier die Einleitung zum ersten Band der Darstellung stets mitzulesen ist. Dort finden sich die zum Verständnis des Themas unerlässlichen Ausführungen zur Gewerbefreiheit und Industrialisierung als Forschungsprobleme der Rechtsgeschichte, aber auch die konkrete Formulierung des Forschungsziels des gesamten Vorhabens, die Eingrenzung des Forschungsgebietes und des Untersuchungszeitraums, Hinweise zur Quellenlage und die obligate Erläuterung des methodischen Vorgehens. So bleibt hier nur mehr übrig, die den Gang der Forschung zum unselbständigen Handwerk im Westfalen des 19. Jahrhunderts bestimmenden, zentralen Fragestellungen zu formulieren:

- Ein Gemeinplatz ist es, daß die Qualität praktischer und theoretischer Ausbildung im Handwerk für die Wirtschaftsentwicklung des sich industrialisierenden Deutschlands kaum überschätzt werden kann. Deshalb darf nicht ungeklärt bleiben, inwieweit Lehrlinge und Gesellen die ihnen durch die Rechtsordnung und Verwaltung eröffneten Chancen nutzten.
- Größtes Interesse bringt die sozialhistorische Forschung seit längerem schon dem Usus des Gesellenwanderns entgegen. Gleichwohl sind die Vorschriften, welche diese Gewohnheit auf vielfältige Weise einhegten, bislang völlig unbeachtet geblieben. Diesem Mangel abzuhelfen ist ein weiteres Ziel der vorliegenden Untersuchung.
- Ebenso unverzichtbar erscheint es, die Suche nach einem tragfähigen System sozialer Sicherheit für die Gesellen im Zeitalter der Gewerbefreiheit zu schildern.

Durch diese Fragestellungen geleitet, mag die vorliegende Untersuchung ein Beispiel dafür geben, wie die Rechtsgeschichtswissenschaft, indem sie aktuelle Ansätze und Methoden der historischen Forschung aufnimmt, Erhellendes zum Werden des modernen Staates als Gesetzgebungsstaat beizutragen weiß.

II. DIE GEWERBLICHE AUSBILDUNG

A. DIE HANDWERKSLEHRE

1. Die Ausbildung der Lehrlinge bis 1845

a. Einleitung

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte die Zunftordnung mit ihrem System öffentlich-rechtlicher Normen der Ausbildung im Handwerk die Struktur gegeben. Mit dem Übergang zur Gewerbefreiheit trat an die Stelle der merkwürdigen Dichotomie von genossenschaftlicher Libertät einer- und der Gebärde autoritärer Omnipotenz des Staates in der gewerblichen Wirtschaft andererseits die liberale Haltung der Nichtintervention. Das tradierte Ausbildungssystem ging in diesem wahrhaft revolutionären Prozess unter. Zunächst entstand, nachdem die seit dem Mittelalter tradierte und bis dahin kaum modifizierte Art der Handwerkslehre beseitigt worden war, in Westfalen ein Vakuum in der gewerblichen Ausbildung. Denn mit dem Kosmos der Zunft waren auch deren Rechtsregeln verschwunden, und an die Stelle des außer Kraft gesetzten Handwerksrechts des ALR hatte die französische Fremdherrschaft nichts Vergleichbares gesetzt. Es waren gleich zwei Ursachen, die eine neue, klare Ordnung des Lehrlingswesens und der handwerklichen Berufsbildung verhinderten: Zum einen sollte die liberale, dem Gedankengut der Aufklärung entsprossene Vorstellung von der Freiheit des Menschen auch in der Wirtschaft durchgesetzt werden. Wollte man die natürliche Freiheit der Person verwirklichen, durfte das autoritäre handwerkliche Lehrverhältnis, das die Zeitgenossen aus der Zunftzeit noch lebhaft vor Augen hatten, nicht wiedererstehen.¹ Zum anderen war schon der Begriff einer eigentlichen Berufserziehung für die Reformer des preußischen Bildungswesens denkunmöglich, weil er von ihrem engen, neuhumanistischen Standpunkt aus ein Widerspruch in sich sein musste.²

Die Entwicklung blieb, wie man weiß, nicht bei den lebensfremden Überzeugungen des extremen Liberalismus stehen. Insbesondere die Erfahrungen mit den nicht selten erschreckenden Lebensumständen und der Abhängigkeit der Industriearbeiterschaft hatten zur Folge, dass die konsequent liberale Grundhaltung Preußens in wirtschaftspolitischen Fragen einer positiveren Wertung mancher Einrichtungen der vergangenen Zunftordnung wich und allmählich mit der Einsicht verbunden wurde, dass auf dem Gebiet der handwerklichen Ausbildung keine völlige Vertragsfreiheit bestehen dürfe. Das Kleingewerbe bot sich als Versuchsfeld, auf dem sich die Anwendbarkeit neuer Ideen erproben ließ, geradezu an. Denn der handwerklichen Berufserziehung fiel auf dem langen Weg zu neuen Wirtschafts-

1 Typischer Vertreter der liberalen Auffassung ist *Schmalz* (1823), S. 313–320

2 Vgl. dazu *Abraham* (1955), S. 9.

und Lebensformen unzweifelhaft eine Schlüsselrolle zu. Konsequent – und deutscher Tradition entsprechend – führten diese Überlegungen zum Ruf nach dem Gesetzgeber. Der Staat sollte einen gesetzlichen Rahmen schaffen, der es ermöglichte, die Lehrkontrakte durch die Polizeibehörden zu kontrollieren und der die menschenwürdige Behandlung der Lehrlinge, ihre ordnungsgemäße Anleitung und die Möglichkeit zum Besuch der Handwerksschule gewährleisten half.³

Innerhalb weniger Jahrzehnte vollzog sich auf dem Felde der Berufserziehung in der Tat ein Wandel vom aufgeklärten Absolutismus mit seinen wohlmeinenden, aber bevormundenden und bis in Einzelheiten reichenden Regelungen, wie sie das ALR mit seiner Zunftordnung vorsah, zu einem – als Reaktion auf das traditionelle Zwangssystem – extremen Liberalismus und dann schließlich zu der zukunftsweisenden Überzeugung, dass die gewerbliche Ausbildung am besten gewährleistet sei durch die Wiederbelebung einer förmlichen Handwerkslehre, die man sich durch einen gesetzlichen Rahmen gehalten und von berufsständischen Organisationen beaufsichtigt vorstellte. Die Reanimierung der tradierten Ordnung war von außerordentlicher Bedeutung für die gesamte gewerbliche Wirtschaft. Sie hatte nämlich zur Folge, dass die Berufsausbildung für diesen zentralen und schnell wachsenden Bereich ihren eigentlichen Halt bis tief ins 19. Jahrhundert im Handwerk behielt und eine industrietypische Lehrzeit zunächst nicht entstand.⁴ Die geistigen, sozialen und rechtlichen Veränderungen, die das Handwerk durchleben musste, um sich aus der spätmittelalterlichen Verfasstheit zu lösen und den Anschluss an die allmählich dynamischer werdende politische und ökonomische Entwicklung und an die neuen Vorstellungen von der Würde und Freiheit des Menschen zu finden, sind stets vor dem Hintergrund dieser in dauernder Entwicklung begriffenen, sich gegenseitig überschneidenden und durchdringenden geistigen Strömungen, dem Wechselspiel von Liberalismus und Reaktion zumal, das die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts prägte, zu sehen.

b. Die Regelungen des ALR

Neue Rechtsquellen zum Lehrlingswesen sprudelten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur recht dürftig.⁵ Von den einstmals zahlreichen Vorschriften zur gewerblichen Ausbildung waren nach der Wiederherstellung der preußischen Herrschaft in Westfalen nur die einschlägigen Bestimmungen des ALR (ALR I 8 § 278 ff.) wieder in Kraft gesetzt worden, soweit sie nicht die aufgehobene Zunftverfassung betrafen. Durch die Abwesenheit jedweder Zunftordnung in dieser preußischen Provinz (mit Ausnahme Wittgensteins) hatte der Begriff des Lehrlings dort

3 Diese modifizierte Ansicht wurde in der Literatur durch *Rau* (1828), S. 185 f. vertreten.

4 S. *Blankertz* (1969), S. 92

5 Es ist hier nur das Ergänzungsgesetz vom 7.9.1811, das zum preußischen Edikt von 1810 erlassen wurde, zu nennen; dieses bestimmte, dass jeder Inhaber eines Gewerbescheines, auch wenn er nicht Mitglied einer Zunft war, Lehrlinge ausbilden konnte. Die Vorschrift trat in Westfalen aber nicht in Kraft.

aber seine alte Klarheit verloren.⁶ Er ließ sich nicht mehr exakt von dem des Dienstboten oder Gesellen abgrenzen.⁷ Zwischen Lehrlingen und Meistern bestand ein Privatrechtsverhältnis, dessen Inhalt durch die §§ 292 ff. ALR II 8 bestimmt wurde.⁸ Der Meister blieb verpflichtet, dem Lehrling die nötigen Kenntnisse zu verschaffen (§ 292), ihn zu guten Sitten und zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten (§ 293) und, falls erforderlich, für den nötigen Unterricht im Lesen, Schreiben und in der Religionslehre (§ 294) Sorge zu tragen. Ihm stand ein mäßiges Züchtigungsrecht zu, das in seiner Abwesenheit auf den ersten Gesellen überging (§§ 298–302). Der Lehrling musste den Anforderungen des Lehrherrn Folge leisten (§ 295); zu Gesindediensten war er nur insoweit verpflichtet, als dadurch der Ausbildungserfolg nicht verhindert wurde (§ 297). Brach der Lehrling ohne berechtigte Ursache die Lehre ab, so konnte der Meister das Lehrgeld noch bis zum Ende des laufenden Jahres verlangen (§ 308).

c. Unklarheit der Rechtsverhältnisse

Diese, dem wohlmeinend-bevormundenden Geist des aufgeklärten Gesetzgebers entsprungenen Vorschriften waren nach den Jahren der französischen Fremdherrschaft, die solche Regelungen nicht gekannt hatte, im Bewusstsein der Westfalen nicht mehr verankert. Die Aufhebung der Zünfte hatte bei Meistern und Lehrlingen die Vorstellung genährt, das Lehrverhältnis schwebte, da konkrete, schriftliche Privatvereinbarungen gewöhnlich fehlten,⁹ in einem rechtsfreien Raum. In manchen Handwerken, wie z. B. bei Malern und Glasern, verzichtete man seit der Aufhebung der Zünfte auf die traditionelle Lehre.¹⁰ Solche Beispiele lockerten natürlich insgesamt die strenge Bindung an den Lehrvertrag. Der bloß privatrechtliche Charakter des Ausbildungsverhältnisses gab den Meistern nicht länger die Möglichkeit, den Kontraktbruch zu verhindern, so dass Lehrlinge nicht nur bei schlechter Behandlung die Lehre abbrachen; dies geschah nunmehr auch schon dann, wenn sie glaubten, genug gelernt zu haben, um sich selbständig machen bzw. anderswo für Gesellenlohn arbeiten zu können. Die natürliche Folge war, dass sich die Streitigkeiten

6 Zu der Ausnahme des Kreises Wittgenstein-Berleburg s. u.

7 So aber *Abraham* (1955), S. 143. Die Folge war, dass die Lehrlinge in der preußischen Statistik nicht getrennt von den Gesellen geführt werden konnten.

8 In Ostelbien blieben für das Lehrlingswesen neben den Bestimmungen des ALR auch noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften in Kraft. Nach §§ 11 und 12 des Gesetzes v. 7.9.1811 mussten die Lehrlinge bei der Polizei angemeldet werden. Überall dort, wo die Korporationen, wie in Wittgenstein, unter Aufsicht der Polizeibehörden fortbestanden, behielt das Ausbildungsverhältnis seinen öffentlich-rechtlichen Charakter. Zur rechtlichen Situation der Lehrlinge zur Zukunft s. z. B. Dirke (1914); Bruns (1938); Riedl (1948); Landolt (1977); Göttmann (1977); Schwarzlmüller (1979); Schwarzlmüller (1984), S. 65–77. Auf den ganz unzureichenden Forschungsstand zur Geschichte der Gesellen und Lehrlinge im 19. Jahrhundert hat Reininghaus schon 1997 hingewiesen; s. Reininghaus (1997), S. 14.

9 So Schreiben v. 27.7.1832, in: GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, B III I Nr. 6, Bd. 1, fol. 122–127.

10 S. Schreiben der Handwerker der Stadt Münster an den Oberpräsidenten v. Vincke v. 15.1.1831, in: STAM, Oberpräsidium Nr. 2774, Bd. 1, fol. 215.

aus dem Lehrverhältnis ganz unverhältnismäßig häuften.¹¹ Der Bürgermeister der Stadt Beckum, der zu seinem Verdruss oft mit der Schlichtung der unerquicklichen arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen befasst war, klagte, dass, nachdem „das Amtsrecht aufgehoben, weder der Meister noch der Geselle und Lehrling seine Pflicht mehr kennt“.¹² Wurden die Lehrlinge geprügelt oder ständig zu häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen, so kündigten sie den Vertrag auf, ohne zu wissen, dass sie u. U. nach II 8 § 308 ALR für das gesamte noch laufende Jahr Lehrgeld zahlen und ggf. Schadensersatz leisten mussten. Die Meister aber glaubten sich angesichts des häufigen Abbruchs der Lehre „ganz den Launen der Lehrlinge preisgegeben“.¹³ Sie verlangten immer wieder nach polizeilichem Zwang zur Rückführung entlaufener Auszubildender¹⁴ sowie nach der Einführung von Arbeitsbüchern für Jugendliche und nach einer Gesellenprüfung¹⁵- Maßnahmen, die der Fluktuation der Lehrlinge entgegenwirken sollten.

Nach der Aufhebung der Zünfte war die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den eindeutig dem Handwerk zuzurechnenden Meistern und ihren Lehrlingen wegen Heranziehung zu häuslichen Arbeiten, schlechter Behandlung oder anderen Missshelligkeiten, die das Ausbildungsverhältnis im Handwerk nicht selten belasteten, auf die Polizeibehörden übergegangen.¹⁶ Gewöhnlich fand sich aber für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen in den allg. Gesetzen kein Rechtsgrund. Der von den Meistern ständig erhobene Einwand, dass das Lehrverhältnis nach der Gesinde-Ordnung zu beurteilen und die Lehrlinge daher „wie gemeines Gesinde“¹⁷ durch polizeiliche Zwangsmaßregeln zu ihrem Lehrherrn zurückzuführen seien, entbehrte der Rechtsgrundlage, führte aber zuweilen doch zum Erfolg, wenn nämlich auch den Magistraten, die die Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen zu entscheiden hatten, die nötigen Rechtskenntnisse fehlten. So geschah es im Falle des Weberlehrlings Bernhard Heitfeld aus Beckum, der seinem Meister weggelaufen war, weil er, statt sein Handwerk zu erlernen, ständig schwere Arbeiten wie das Tragen von Säcken verrichten musste. Der Magistrat der Stadt, bei dessen Entscheidung zwei Webermeister mitwirkten, befand, dass der kujonierte Junge zu seinem Meister zurückkehren müsse.¹⁸ Als dieser sich weigerte, wurde ihm durch den Polizeidiener eröffnet, dass er, falls er sich nicht sofort zu dem Meister verfüge, „... dorthin abgeführt und allenfalls durch körperliche Züchtigung dazu angehalten werden soll“.¹⁹ Dass solche Anordnungen keine Einzelfälle waren, zeigen ganz

11 Ähnliches galt für Preußen allgemein; vgl. die zahlreichen Beschwerden über die vorzeitige Beendigung von Lehrverhältnissen in: GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, B III 1 Nr. 6, Bd. 2.

12 Schreiben v. 23.2.1826, Kreisarchiv Warendorf, Amt Beckum, A 499 (Acta spec., betr. Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen).

13 Protokoll v. 3.9.1826, in: Stadtarchiv Lippstadt Nr. 2971.

14 S. Anm. 11.

15 Vgl. *Schöfer* (1981), S. 43.

16 S. *Deter* (1987), S. 127, 128.

17 Schreiben v. 27.7.1832, GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, B III 1 Nr. 6, Bd. 1, fol. 122–127.

18 Erkenntnis v. 1.2.1826, Kreisarchiv Warendorf, Amt Beckum, A 499.

19 Vermerk v. 1.8.1826, Kreisarchiv Warendorf, Amt Beckum, A 499.

ähnliche Vorfälle aus anderen preußischen Provinzen.²⁰ Die Tendenz der Entscheidungen war bei der parteiischen Zusammensetzung des Spruchkörpers jedenfalls nicht eben lehrlingsfreundlich.

Die wenig eindeutige Zuständigkeitsregelung beabsichtigte die Regierung Minden zu nutzen, um alle Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis mittels Polizeiverordnung generell den Polizeibehörden zuzuweisen. Sie versprach sich davon eine Beschleunigung der Verfahren und die unverzügliche Rückführung der zahlreichen entlaufenen Lehrlinge. Das Ansinnen lehnte der in Berlin zuständige Geheimrat Beuth aber unter Hinweis auf den rein privatrechtlichen Charakter des Lehrverhältnisses in Westfalen ab.²¹ Zugleich wurde durch Ministerialreskript v. 13.8.1833 nochmals ausdrücklich bestimmt, dass das Rechtsverhältnis zwischen Meistern und Gesellen sowie Lehrlingen „überall, wo Zünfte und Innungen, welche als Corporationen unter Aufsicht der Polizeibehörden stehen, nicht mehr existieren, als ein Privatrechtsverhältnis zu betrachten“ sei.²² Die Entscheidung über alle vorkommenden Streitigkeiten aus diesem Bereich sollte den „richterlichen Behörden“ obliegen. Die örtlichen Polizeibehörden wurden deshalb angewiesen, solche Verfahren künftig an den ordentlichen Richter zu verweisen. Diese Neuregelung begründete der Oberpräsident damit, dass die in der Gesindeordnung bestimmte Zuweisung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten an die Polizeibehörden nicht auf die Rechtsverhältnisse zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen übertragen werden könne.

Das diffuse Bild allgemeiner Orientierungslosigkeit, dass die Handwerker Ausbildung in Westfalen nach Aufhebung der Zunftverfassung bot, wurde nur punktuell durch straffere Strukturen aufgehellt. Im Kreis Wittgenstein, wo die Zunftprivilegien weiterhin geltendes Recht waren, hatten sich Meister und Lehrlinge noch bis 1845 den tradierten Normen – und damit auch den hergebrachten Zwangsmaßnahmen – der handwerklichen Berufsausbildung zu fügen. Dort war dem verbreitetem Missbrauch des Lehrverhältnisses und der Kujonierung der Jungen durch wenig irenische Meister – wenigstens der Rechtslage nach – ebenso eine Grenze gesetzt wie dem willkürlichen Entlaufen der Lehrlinge.

In einigen Städten suchten die Meister die Regelungslücken, die durch die Einführung der Gewerbefreiheit entstanden waren, auch notdürftig durch privatrechtliche Vereinbarungen der Gewerksgenossen zu schließen. So kamen die Angehörigen des Bielefelder Zimmergewerbes 1826 überein, dass kein Meister mehr als drei Lehrburschen gleichzeitig halten dürfe und die Lehrlinge erst nach mindestens 2 1/2-jähriger Lehrzeit sowie bestandener Prüfung durch den Altmeister im Beisein des gewählten Gewerksbeisitzers förmlich losgesprochen werden sollten.²³

20 GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, B III 1 Nr. 6, Bd. 2, fol. 64, 95, 131.

21 Schreiben an die Reg. Minden v. 13.8.1833, in: GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, B I Nr. 17, Bd. 2, fol. 45; ebenso in: GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, B III 1 Nr. 6, Bd. 1, fol. 181 (Ausn. Wittgenstein).

22 Bekanntmachung v. 26.8.1833, in: Amtsblatt der Reg. Minden v. 13.9.1833, Nr. 493, S. 241.

23 Nachrichten über den im Jahre 1826 hierselbst unter dem Namen „Zimmergewerk“ errichteten Verein v. 31.10.1852, in: Stadtarchiv Minden, F 206.

Die 1839 eingeführte Beschränkung der Arbeitszeit für 9- bis 16-jährige auf 10 Stunden täglich,²⁴ welche in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt zu werden verdient, entsprang sozial- und militärpolitischen Überlegungen und diente vor allem der Beseitigung eklatanter Missstände in den Industriebetrieben.

d. Das Lehrgeld und die Dauer der Lehrzeit

Nur eines der zahlreichen Hindernisse, die den Zugang zum Handwerk zur Zunftszeit erschwerten hatten, blieb auch nach der Einführung der Gewerbefreiheit erhalten: Es wurde weiterhin Lehrgeld gefordert. Die Beiträge, die die Eltern der Auszubildenden zahlen mussten, schwankten zwischen Stadt und Land, aber auch zwischen den einzelnen Gewerben außerordentlich. Solche Unterschiede hatte auch schon das Alte Handwerk gekannt. Doch sie vergrößerten sich nach der Einführung der Gewerbefreiheit stark, da an die Stelle der durch das Herkommen bestimmten festen Sätze, die zuvor gegolten hatten, die freie Vereinbarung getreten war. Karl Ditt hat vermutet, dass Kinder aus echten Unterschichtfamilien auf diesem neuen Markt nicht mitbieten konnten und deshalb von vornherein schlechtere Chancen gehabt hätten, ins Handwerk aufzusteigen.²⁵ Der klassische Selektionsmechanismus, den das Lehrgeld nach Auffassung der Zunftkritiker darstellte, wäre demnach auch noch in der Zeit der Gewerbefreiheit wirksam gewesen. Einen Überblick über die tatsächliche Situation in Westfalen zu bekommen ist schwierig, da die Zahlungen, wie bereits festgestellt, frei vereinbart wurden und sich dementsprechend gravierende Unterschiede auch innerhalb der einzelnen Gewerke einstellten bzw. unverändert fortbestanden.

Tabelle 1: Lehrgeld bei dreijähriger Lehrzeit vor bzw. nach Einführung der Gewerbefreiheit in Rtl.

	Landgemeinde Heiden ²⁶		Stadt Freckenhorst ²⁷	
	1810	1819	1810	1819
Schuhmacher	10	12	10–12	bis zu 6
Schneider	--	--	10–12	bis zu 6
Weber	6	8		
Zimmermeister	8	8	kein Lehrgeld	kein Lehrgeld
Tischler	--	--	20–25	unbestimmt
Rade- u. Stellmacher	8	8		
Böttcher u. Kleinbinder	10	10		
Drechsler	10	10	20–25	weit weniger
Holzschuhmacher	12	12		unbestimmt
Schmiede	12	12	10–15	unbestimmt

24 S. Blankertz (1969), S. 93.

25 So Ditt (1980), S. 298.

26 Quelle: STAM, Krs. Borken, Landratsamt Nr. 54.

27 Quelle: STAM, Krs. Warendorf, Landratsamt Nr. 458; Freckenhorst war eine typische münsterländische Kleinstadt mit ausgeprägt ländlichem Charakter.

Aussagekräftiger noch als der Vergleich zwischen einer Landgemeinde und einer Kleinstadt ist der Vergleich der Höhe des Lehrgeldes zwischen Landgemeinden und veritablen Städten: In der Mittelstadt Paderborn, die die Funktion eines Oberzentrums für das gesamte gleichnamige Hochstift wahrnahm, betrug das Lehrgeld, welches auch hier nicht mehr nach dem Herkommen festgesetzt, sondern individuell ausgehandelt wurde, im Jahre 1819 im Durchschnitt 30 Reichstaler²⁸ – ein Umstand, der sehr deutlich den auch nach der Beseitigung des Zunftwesens fortbestehenden Unterschied zwischen dem Handwerk der Dörfer und Kleinstädte einer- und dem der Mittelstädte andererseits dokumentiert. Die wenigen vorliegenden Schätzungen lassen vermuten, dass sich die Forderungen der Meister im Vergleich zur Zunftzeit zumeist nicht erhöhten, sondern unverändert blieben oder aber sich ermäßigten. Jedenfalls wurde die wirtschaftliche Situation der Lehrlinge auch dadurch erleichtert, dass sie nicht länger die fühlbaren Abgaben an die Zunft zu leisten hatten.

Den Eltern mittelloser Jungen boten sich im übrigen verschiedene Wege, knappes Bargeld einzusparen: Es war nicht nur überall möglich, sondern an manchen Orten auch üblich, kein Lehrgeld zu zahlen und stattdessen die Lehrzeit auf bis zu vier Jahre auszudehnen.²⁹ An dieser Regelung, die allerdings nicht als typisch bezeichnet werden kann, waren nicht nur die Lehrlinge, sondern ebenso auch die Meister interessiert: Da sich, wie bereits festgestellt, fast jeder Gewerbetreibende als Nebenerwerbslandwirt betätigte, erwarteten die Ausbilder in aller Regel von dem Lehrling Mitarbeit auf dem Felde. Diese Tätigkeit, die während des Sommers im allgemeinen mehr Zeit in Anspruch nahm als die Arbeit im Gewerbe, wurde dann als Äquivalent für das fehlende Lehrgeld betrachtet. Gelegentlich beobachtete ungewöhnlich lange Lehrzeiten und das häufig beklagte Ausnutzen der Lehrlinge als billige Arbeitskräfte auch nach Einführung der Gewerbefreiheit haben nicht zuletzt in solchen Vereinbarungen ihren Grund.

Eine andere Finanzierungsmöglichkeit, die sich in den Städten nachweisen lässt, war die Zahlung des Lehrgeldes durch die Armenkassen. Zwischen 1819 und 1833 wurden in Paderborn 31 Lehrlinge auf Kosten der öffentlichen Sozialfürsorge ausgebildet. Die Beträge, die für Lehrgeld, Kleidungsgeld, Ein- und Ausschreibgebühren³⁰ sowie für das nötige Handwerkszeug gezahlt wurden, betragen zwischen 10 und 38 Talern pro Lehrling.³¹ Die Auszubildenden verpflichteten sich schriftlich, diese Leistungen an die Armenkasse zurückzuerstatten, sobald sie dazu imstande seien. Auf ähnliche Weise wurde auch den im Siegener Hospital, dem Waisen- und

28 Stadarchiv Paderborn Nr. 516 d. Ob die Bauhandwerkslehrlinge daneben, wie in den Küstenstädten, einen geringen Tagelohn erhielten, ist unklar. In Paderborn mit seinen großen Bauhandwerksbetrieben dürften die Gesellen jedenfalls dieser Berufe statt Kost und Wohnung im Meisterhaus Tagelohn erhalten haben; dies ist für zahlreichen Städte schon des 18. Jahrhunderts belegt; s. Griebinger/Reith (1986), S. 149–199 (159).

29 So beispielsweise in der westmünsterländischen Landgemeinde Heiden; s. STAM, Krs. Borken, Landratsamt Nr. 54.

30 Diese Gebühren wurden in Paderborn von der vereinigten Meisterschaft ganz wie zur Zunftzeit und im Widerspruch zum Geist der Gewerbefreiheit weiterhin verlangt; vgl. auch *Schmigalla* (1950), S. 242 f. Für das 18. Jahrhundert s. *Stratmann* (1967).

31 Stadarchiv Paderborn, Nr. 516 d.

Armenhaus der Stadt, aufgenommenen Jungen die Erlernung eines Handwerks ermöglicht.³² Für jüdische Lehrlinge übernahm der im Jahre 1825 gegründete „Verein zur Beförderung der Handwerker unter den Juden“ die Zahlung des Lehrgeldes; gewöhnlich veranlasste diese Stiftung des Münsteraners Dr. Haindorf die Gemeinden, die Kleidungskosten für bedürftige jüdische Jungen zu übernehmen.³³ Den Mittagstisch bekamen sie unentgeltlich von Glaubensgenossen. Die Stipendiaten des Vereins verpflichteten sich, nachdem sie sich selbständig gemacht hatten, entweder selbst einen jüdischen Lehrling unentgeltlich anzunehmen oder aber die Ausbildungskosten in einem Zeitraum von 8 Jahren an den Verein zurückzuerstatten. Für die Ausbildung eines taubstummen Lehrlings, die dem Meister naturgemäß besonders viel Zeit, Aufmerksamkeit und Verständnis abverlangte, erhielt der Lehrherr schon zu Beginn der 20er Jahre 50 Rtl. aus öffentlichen Mitteln.³⁴

Lehrlinge, die nach der Gewohnheit ihres Handwerks vier bis fünf Jahre bei ihrem Meister aushalten mussten, wurden, wenn der Meister geldbedürftig und die Eltern im Stande waren, 40–60 Tl. Zulage zu zahlen, schon nach zwei Jahren zum Gesellen erklärt.³⁵ Sieht man von den geschilderten Sonderfällen ab, darf man generell wohl davon ausgehen, dass sich die Lehrzeit infolge der Einführung der Gewerbefreiheit – analog der Reduzierung des Lehrgeldes – eher verkürzte, zumal sich die Lehrlinge relativ problemlos aus dem Vertragsverhältnis befreien konnten³⁶ und von dieser Möglichkeit, wie bereits dargelegt, auch Gebrauch machten. Die Verkürzung der Lehrjahre hatte noch eine andere, für die ganz amilitärischen Bewohner der ehemaligen Krummstablande Westfalens besonders schmerzliche Ursache: Die Lehrlinge wurden, wenn sie das dienstpflichtige Alter erreicht hatten, bevor die Lehrjahre beendet waren, im nunmehr preußischen Westfalen „ohne Nachsicht“ zum Militär ausgehoben.³⁷

Der leichte Zugang zum Handwerk, die verkürzte Lehrzeit, der Zustrom von Lehrlingen proletarischer Herkunft mit geringem Bildungsniveau, ein Konglomerat ganz verschiedener Wirkkräfte also, setzte eine Entwicklung in Gang, die schließlich zur Zerstörung der handwerklichen Großfamilie führte. Dazu trug nicht zuletzt der Umstand bei, dass in der Phase der starken Zunahme der Zahl der Lehrlinge und Gesellen durchaus auch ungelernte Kräfte im Handwerk Arbeit und Brot fanden und als Gesellen bezeichnet wurden. Insbesondere im Baugewerbe beschäftigten die Meister häufig auch ungelernete Tagelöhner.

32 *Trainer* (1957), S. 77.

33 13. und 14. Jahresbericht v.A. Haindorf, Münster 1842, in: Stadtarchiv Bielefeld, Rep. I C Nr. 6.

34 Mehrere Beispiele finden sich im Stadtarchiv Soest Abt. B XIX g 8.

35 Bericht des Schultheißen v. Assinghausen v. 23.1.1819, STAM, Krs. Brilon, Landratsamt Nr. 1388.

36 Vgl. z.B. Protokoll v. 3.9.1826, Stadtarchiv Lippstadt Nr. 2971; Schreiben v. 23.8.1836, Kreisarchiv Warendorf, Stadt Ahlen, B 140; zu den gelegentlich auftretenden rechtlichen Schwierigkeiten, die sich aus dem Abbruch der Lehre ergeben konnten, s. u., c. „Die Rechtswirklichkeit“.

37 S. Stellungnahme des Bürgermeisters v. Legden v. 12.1.1819, in: STAM, Krs. Ahaus Nr. 2063; Stellungnahme des Bürgermeisters von Ramstorf v. 4.2.1820 in: STAM, Krs. Borken, Landratsamt Nr. 54.

e. Alte und neue Missstände

Die Ungeregeltheit der Handwerkslehre, die durch die skizzierten Bestimmungen allenfalls dürftig modifiziert wurde, rief schon frühzeitig Kritiker auf den Plan. So schrieb der Staatswissenschaftler C. H. Rau 1815 im „Hannoverschen Magazin“, die freie Konkurrenz habe auf die „Verbreitung und Erhaltung guter Gewerbskenntnisse“ keinen günstigen Einfluss. Der Lehrherr werde dem Lehrling seine wichtigsten Erfahrungen nicht vermitteln, da er fürchten müsse, dass dieser wenig später am selben Ort einen eigenen Gewerbebetrieb eröffne und als sein unmittelbarer Konkurrent auftrete.³⁸ Der Berliner Stadtrat Dracke klagte 1818 in einer Beschwerdeschrift an den König, dass nicht allein Gesellen ohne berufliche Erfahrung und ohne gefestigten Charakter, sondern sogar Lehrlinge, die weder an Ordnung gewöhnt seien noch ihr Gewerbe hinreichend beherrschten, anfangen, ein Handwerk selbständig zu betreiben.³⁹ Deutlicher noch ließ der allseits bekannte Reformgegner Friedrich August Ludwig von der Marwitz seinem Unwillen gegenüber der Zurückhaltung des Gesetzgebers freien Lauf: „Der Meister ward der Knecht seiner Gesellen. Er hatte keine Mittel mehr, die faulen und liederlichen zu zwingen; sie liefen von einem Meister zum anderen und wanderten bettelnd im Lande umher, obgleich es allenthalben Arbeit für sie gegeben hätte, wenn sie nur hätten arbeiten wollen ...“⁴⁰

Die im allgemeinen nur durch die wenigen noch anwendbaren Bestimmungen des ALR geregelte Ausbildung im Handwerk begünstigte natürlich noch andere als die von den zeitgenössischen Kritikern der Gewerbefreiheit drastisch beklagten Missstände. So wurden die Hilfskräfte wohl in noch größerem Umfang als zur Zunftszeit zu berufsfremden Tätigkeiten herangezogen, eine Gewohnheit, die den wesentlichsten und andauernsten Streitpunkt zwischen den angesichts des Überangebots an Arbeitskräften präpotenten Meistern und den Lehrlingen bildete. Welchen Umfang dieser Missbrauch annahm, hing natürlich vom Einzelfall ab.

Der allseits beklagte Mangel an Ausbildung war keineswegs nur typisch für die Landhandwerker. Fast alle Gewerbetreibenden befassten sich, sieht man von der Provinzialhauptstadt Münster einmal ab, in den westfälischen Städten und Gemeinden neben ihrem Hauptberuf mit der Landwirtschaft. So traf auch die Masse der Lehrlinge in den typischen, nicht ohne Grund so genannten Ackerbürger-Städten der Provinz die unausweichliche Pflicht, der Meisterfamilie in Haus und Hof, Feld und Stall zur Hand zu gehen. Auch die Gesellen wurden bei der Verrichtung der berufsfremden Arbeiten nicht ausgenommen. Bedenkt man, dass die vollkommene Beherrschung vieler Handwerke damals die ausdauernde, womöglich lebenslange

38 C. H. Rau, Versuch einer Beantwortung der Preisfrage: Wie können die Nachteile, welche nach Aufhebung der Zünfte entstehen, verhütet werden? Eine von der Kgl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift, in: Hannoversches Magazin, 1.–9. Stück, 1815, zitiert nach *Schmigalla* (1950), S. 37.

39 Beschwerdeschrift des Berliner Stadtrates Dracke an den König v. 27.4.1818, vgl. *Schmigalla* (1950), S. 43. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dem Lehrling sei in der Lehre nichts erklärt worden; stattdessen habe er nur durch Absehen und Nachahmen lernen können; vgl. für viele *Schlumbohm* (1983), S. 225 m. w. Nachw.

40 Zitiert nach *Schmigalla* (1950), S. 47.

Beschäftigung mit dieser Tätigkeit voraussetzte,⁴¹ nimmt es nicht wunder, dass Professionisten, die einen großen Teil ihrer Lehr- und Gesellenzeit auf dem Acker zugebracht hatten, jede besondere berufliche Qualifikation abging. Aus Soest, einer der größten westfälischen Städte jener Zeit, wird denn auch Anfang der zwanziger Jahre berichtet, dort treffe man, „wie gewöhnlich in Ackerbau treibenden Städten“, Handwerker an, „deren Arbeiten Geschick und Geschmack fehlt“.⁴² Das ganze Ausmaß der ausbildungsfremden Arbeiten lässt sich erahnen, wenn man eine Bestimmung der kurhessischen Zunftordnung v. 5.3.1816, die gerade das Ziel hatte, die Ausnutzung der Arbeitskraft der Lehrlinge zu verhindern, bedenkt: „Solche häusliche und Feldarbeit, wozu der Meister auch seine eigenen Kinder gebrauchen würde, kann zwar durch den Lehrling verrichtet werden, jedoch müssen im Winter wenigstens zwei Drittel und im Sommer die Hälfte der Arbeitszeit dem Handwerk gewidmet sein“.⁴³ Die Feststellung, dass die Ausbildung der Lehrlinge nicht nur kurz, sondern auch unzureichend war⁴⁴, gilt für das zunftlose Westfalen um so mehr. Nicht zuletzt diese Mängel der Lehre dürften für die schlechte wirtschaftliche Lage vieler Handwerker im 19. Jahrhundert kausal gewesen sein. Vor negativen Pauschalurteilen und groben Vereinfachungen, die die Quellen durchaus nahelegen, muss andererseits gewarnt werden. Denn, um ein Beispiel zu nennen, die auch in Westfalen hoch entwickelte Möbelkunst der Zeit des Biedermeier spricht gegen einen allgemeinen Verfall der handwerklichen Fertigkeiten im Zeitalter der Gewerbefreiheit.

f. Der Entwurf des Gewerbepolizeigesetzes des Jahres 1837

Die Unzufriedenheit mit der unregulierten Situation der gewerblichen Ausbildung war nichtsdestoweniger bald derart verbreitet, dass bereits der 1835 vorgelegte erste Entwurf eines Gewerbepolizeigesetzes Bestimmungen für diesen Bereich vorsah.⁴⁵ Nachdem die Landtage sämtlicher Provinzen und die Regierungen Gutachten zu dem Entwurf eingereicht hatten, arbeitete das Ministerium einen neuen Text aus, der im Jahr 1837 nebst Motiven vorgelegt wurde.⁴⁶ Es war der Minister v. Brenn selbst, der die insbesondere im ostelbischen Preußen noch vorhandenen Korporationen durch geeignete Vorschriften in der Gewerbeordnung verpflichten wollte, sich um

41 S. Wernet (1959), S. 125.

42 Geck (1825), S. 356.

43 Bovensiepen (1909), S. 27. Wie wenig geschärft das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Lehrlinge noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts war, zeigt der Kommentar des Autors zu dieser Bestimmung: „Sehr heilsame Verfügung gegen die Ausbeutung des Lehrlings als Dienstmädchen für Alles und sehr geeignet, den Angehörigen des Lehrlings sowie ihm selber eine Garantie für seine tüchtige gewerbliche Ausbildung zu geben.“

44 S. Hasemann, Art. „Gewerbe“ (1857), S. 389.

45 Zu den Bestimmungen dieses Entwurfs s. Schmigalla (1950), S. 50 ff.

46 Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes nebst Motiven, Berlin 1837, in: GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen, B I 1 Nr. 1a, Bd. 2, fol. 66–134. Zu den Vorschriften des Entwurfs über die Ausbildung der Lehrlinge s. Schmigalla (1950), S. 53 ff.; vgl. auch Simon (1902), S. 172 f.; Roehl (1900), S. 271.

eine bessere Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen zu bemühen. Zwar stellte sein Entwurf als artige Reverenz an den die preußische Wirtschaftspolitik wie auch das Denken der Beamten noch immer beherrschenden Liberalismus zunächst fest, dass das Ausbildungsverhältnis Gegenstand freier Vereinbarung oder ggf. nach den Bestimmungen des örtlichen Innungsstatuts zu regeln sei. Dann aber folgten so detaillierte Bestimmungen, dass man nicht fehl geht, wenn man den auf die Privatautonomie verweisenden Introitus als bloßes Lippenbekenntnis erachtet. Denn natürlich wusste auch der preußische Gesetzgeber, dass Vereinbarungen der Parteien über die Einzelheiten des Lehrverhältnisses noch völlig unüblich waren. Den Kommunal- bzw. Kreisbehörden wollte man deshalb bereits eine Aufsichtspflicht übertragen. Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis sollten von den Innungsvorstehern unter Mitwirkung eines Angehörigen der Kommunalbehörde oder, falls solche „Vereine“ der Handwerker fehlten, durch die Polizeibehörden entschieden werden (§ 101). Für den Fall der Arbeitsniederlegung oder den Abbruch der Lehre wurde eine mehrtägige Gefängnisstrafe angedroht (§ 103). Den Auszubildenden gegenüber konnte stattdessen auch körperliche Züchtigung angeordnet werden (§ 104). Wie sehr die traditionelle Handwerksausbildung auch im Verständnis des Gesetzgebers damals bereits im Wandel begriffen war, zeigt § 117 des Entwurfs, der die Aufnahme des Lehrlings in den Haushalt des Meisters und dessen Erziehung durch den Lehrherrn keineswegs mehr als selbstverständlich betrachtete, sondern die bloße gewerbliche Ausbildung als alleinigen und ausreichenden Zweck des Lehrvertrages ausdrücklich anerkannte. War ein Lehrverhältnis „alter Art“ vorgesehen, sollte wieder eine geregelte Rezeption vor der Innung bzw. – bei deren Fehlen – vor der Kommunalbehörde stattfinden, um dem Vertrag eine Form im traditionellen Sinne zu geben (§ 118, 128). In Anknüpfung an die einschlägigen Vorschriften der preußischen Generalprivilegien des 18. Jahrhunderts bestimmte der Entwurf außerdem, dass der Lehrling lesen, schreiben und rechnen können sowie in der Glaubens- und Sittenlehre seiner Religion genügende Kenntnisse besitzen müsse. Auf die religiöse Bildung wurde größerer Wert als je zuvor gelegt: „Letzteres ist durch eine Bescheinigung des Religionslehrers darzutun. Nur aus sehr erheblichen Gründen darf einem Mangel hierin nachgesehen werden; der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die erforderliche Nachhilfe hierin nach den Anordnungen der Orts-Schulbehörde zu sorgen“. Im übrigen orientierten sich die Vorschläge des Entwurfs zum Lehrverhältnis weitgehend an den Normen des ALR, welche die Ausbildung im Zunft Handwerk regelten. Die Dauer der Lehrzeit, die Höhe des Lehrgeldes und die sonstigen Kautelen des Vertrages wurden der Gestaltung der Parteien überlassen. Den Lehrling wollte der Entwurf zur unbedingten Folgsamkeit verpflichten, während der Lehrherr zur ordnungsgemäßen Ausbildung und Erziehung seines Schützlings angehalten wurde: „Bei mangelhafter Unterweisung“ oder „erheblicher Mißhandlung“ besaß der Lehrling ein Kündigungsrecht (§ 124). Der Meister konnte in diesem Fall mit einer Polizeistrafe belegt werden (§ 132). Nach beendeter Lehrzeit sollte eine förmliche Entlassung vor der Innung bzw. der Orts-Kommunal-Behörde nur auf Antrag des Lehrlings stattfinden (§ 126). Die Aushändigung des Entlassungszeugnisses wurde ausdrücklich vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht (§ 127). Aufnahmen und Entlassungen der Lehrlinge sollten in einem Verzeichnis festgehalten werden.

Mit dieser Regelung der handwerklichen Ausbildung in dem Gesetzentwurf, der so sichtbar an die Ordnung der Handwerkslehre zur Zunftzeit anknüpfte, war nicht weniger als die Beseitigung des schrankenlosen Liberalismus in allen wesentlichen Bereichen der Berufsausbildung intendiert. Die zahlreichen Vertreter dieser damals noch weitgehend unangefochtenen Ideologie huldigten demgegenüber der Auffassung, die berufliche Bildung als bloßes Mittel zur Erlangung materiellen Wohlstandes bedürfe weder staatlicher Fürsorge noch des Schulzwanges oder gar des Innungswesens. Dass die Handwerker selbst sich in dezidiertem Gegensatz zu den Gebildeten der Zeit stets für gesetzliche Vorschriften zur Regelung des Lehrverhältnisses eingesetzt hatten, war den Protagonisten absoluter Gewerbefreiheit lange Zeit völlig gleichgültig gewesen. In den dreißiger Jahren aber wurde die Wirkkraft der politischen Romantik Adam Müllers und Karl Ludwig von Hallers im Verein mit der sich damals allmählich formierenden Handwerkerbewegung, welche die fehlende Berufsbildungspolitik kritisierten, fühlbar. Die gegen den herrschenden Liberalismus gerichteten Bestrebungen aus so unterschiedlicher Wurzel einte das gemeinsame, doch höchst fabulöse Ziel der Wiederherstellung einer romantisch verklärten mittelalterlichen Ständegesellschaft, der eine angemessene Form der Berufserziehung notwendig korrespondierte. Die Vorkämpfer dieser Ideen erstrebten nicht weniger als die Einführung des Zunftzwanges und der verbindlichen Meisterlehre.⁴⁷ Mit der Formulierung des Entwurfs der Gewerbeordnung von 1837 hatten sie einen ersten, wichtigen Etappensieg errungen.

2. Die Handwerkslehre 1845–1870

a. Die Gewerbeordnung vom 17.1.1845

Mit dem Erlass der am 17.1.1845 verkündeten Gewerbeordnung entsprach der Gesetzgeber der jahrzehntelang vom Handwerk erhobenen Forderung nach Neuregelung der Rechtsverhältnisse des Gewerbes. Das restaurativen Tendenzen Raum gebende Gesetz kam den Vorstellungen der Meister zwar weit entgegen, genügte ihnen in mancher Hinsicht aber nicht.

Der Ausbildung des Nachwuchses, die seit Einführung der Gewerbefreiheit nur durch die am verbliebenen Zunftmodell orientierten und damit zum größten Teil obsolet gewordenen Vorschriften des ALR geregelt war, schenkte der Gesetzgeber im siebten, „Gewerbegehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge“ betreffenden Titel besondere Aufmerksamkeit. Bei der Analyse der Vorschriften fällt aber sofort auf, dass die neue Ordnung, soweit sie die Lehrlingsausbildung betraf, kaum über längst Bekanntes hinausgelangte. Der wesentlichste Unterschied zur alten Rechtslage bestand darin, dass die sich nach Erlass des Gesetzes etablierenden Handwerker der 42 wichtigsten Gewerbe nur dann befugt waren, Lehrlinge auszubilden, wenn sie ihre Befähigung hierzu durch eine Prüfung nachgewiesen hatten, es sei denn, sie waren ihrem Gewerbe schon vor Verkündung des Gesetzes selbstän-

47 S. Barschak (1929), S. 18f. pass.; s. auch Dörschel (1972), S. 153.

dig nachgegangen (§ 131). Bedeutung kam auch gewissen Schutzvorschriften, die dem Interesse der Lehrlinge dienen sollten, zu. So machte der Gesetzgeber den Abschluss eines förmlichen Lehrvertrages verbindlich; diese Regelung diente dem Zweck, dass sich niemand mehr auf die zu allerlei Streitigkeiten über die Dauer der Lehrzeit oder die Höhe des Lehrgeldes Anlass gebenden mündlichen Vereinbarungen berufen konnte (§§ 146, 149). Neu war auch die Obsorge der Ortspolizei-Obrigkeit für die Lehrlinge: Sie hatte künftig darauf acht zu geben, dass bei der Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf deren Gesundheit und „Sittlichkeit“ genommen werde. Im übrigen entsprachen die Vorschriften weitgehend denjenigen des ALR.

Endlich trug der Gesetzgeber auch dem Umstand Rechnung, dass in der Provinz Westfalen mit Ausnahme Wittgensteins keine Zünfte mehr bestanden und deshalb zahlreiche Vorschriften des ALR, die die Mitwirkung von Korporationen vorsahen, seit der Wiedereinführung der großen Kodifikation nach dem Ende der Fremdherrschaft nicht mehr anwendbar waren. Die neue Gewerbeordnung betraute nun überall dort, wo die Zünfte aufgehoben worden waren und auch keine Innungen gegründet wurden, die Ortspolizeibehörden mit der Wahrnehmung der Funktionen dieser Einrichtungen. So musste die Aufnahme der Lehrlinge künftig vor den städtischen Kommunalbehörden bzw. den ländlichen Ortspolizei-Obrigkeiten erfolgen (§ 147). Die Verwaltung hatte auch zu entscheiden, ob ein Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses wegen Verstoßes gegen die wechselseitig bestehenden Pflichten vorlag (§§ 152, 153). Nicht zuletzt sollten die Behörden prüfen, ob der Lehrling bereits bei Antritt der Ausbildung schon des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig war sowie die in der Glaubens- und Sittenlehre geforderten hinreichenden Kenntnisse aufwies. Die Ortspolizeibehörden waren schließlich gehalten darauf acht zu geben, dass denjenigen Auszubildenden, die noch des Schul- und Religionsunterrichts bedurften, die notwendige Zeit dazu belassen wurde (§ 136 der Gewerbe-Ordnung). ALR II 8 §§ 293, 294 hatte bestimmt, dass der Junge sich diese Fertigkeiten noch nachträglich verschaffen konnte. Befähigten Auszubildenden wurde, und dies erwies sich als eine ebenso wichtige wie zukunftsweisende Neuerung, die Möglichkeit gegeben, ihre Qualifikation nachzuweisen, indem sie auf eigenen Wunsch eine Prüfung ablegen konnten (§ 157). Eine obligatorische Gesellenprüfung sah das Gesetz hingegen noch nicht vor.

Diese Vorschriften trugen nicht nur dem sich langsam hebenden Bildungsstand der unteren Schichten in Preußen Rechnung. Sie kamen auch dem immer und immer wieder geäußerten Wunsch der Handwerker nach sozialer Aufwertung entgegen. Die für diese so überaus charakteristische Verklärung der Zunftzeit verbanden sie damals nämlich mit der stereotyp vorgetragenen Klage, dass das einstmals „ehrbare Handwerk“ seit Einführung der Gewerbefreiheit ins Proletariat abzusinken im Begriffe stünde.⁴⁸ Der Nachweis einer gewissen Schulbildung und fachlichen Qualifikation befestigte nun, so mochten sie hoffen, ihre ins Wanken geratene Reputa-

48 So z. B. Petition der Handwerker der Stadt Münster an den Oberpräsidenten von Vincke v. 15.1.1831 in: STAM, Oberpräsidium Nr. 2774 Bd. 1; Petition der Handwerker der Stadt Warburg an Vincke v. 17.9.1833, a. a. O., fol. 242–245.

tion; er wurde zudem als langersehnter Sperriegel gegen die nachdrängenden Unterschichten begrüßt.

Auch sonst kam der Gesetzgeber den Meistern großzügig entgegen: So wurden die Gesindedienste der Lehrlinge nicht, wie es bei den Gesellen der Fall war (§ 138), untersagt. Der Missbrauch blieb vielmehr bestehen: Wenngleich betont wurde, dass durch berufsfremde Arbeiten die geordnete Ausbildung nicht beeinträchtigt werden dürfe (§ 150 der Gewerbeordnung; vgl. auch § 297 II 8 ALR), so war dies doch nicht mehr als eine bloße Aufforderung zur Mäßigung an die Ausbilder. Als konkrete Schutzzvorschriften zu Gunsten der Lehrlinge war die Vorschrift ihrer Unschärfe halber nur wenig tauglich. Ebenso blieb das Züchtigungsrecht für Lehrlinge bestehen (§ 151 der Gewerbeordnung; vgl. § 298 II 8 ALR).

Mit diesen Bestimmungen brachte die Gewerbeordnung von 1845 keinen grundsätzlichen Wandel in die gewerbliche Ausbildung. Dass Lehrlinge zu Phäaken würden, brauchte damals noch niemand zu fürchten. Die wenigen neuen Regelungen waren formalen Inhalts; die Verwaltung schenkte den Auszubildenden nach Erlass des Gesetzes ebenso wenig Beachtung, wie sie es zuvor getan hatte.⁴⁹ Niemand fühlte sich genötigt, die Bestimmungen auszuführen.⁵⁰ Das Ritardando des von den neuen Vorschriften ausgehenden Impulses setzte sogleich nach dem Erlass der Gewerbeordnung ein. Die lange Vorbereitungszeit des Gesetzes, die Jahrzehnte in Anspruch genommen hatte, stand so in keinem vernünftigen Verhältnis zur praktischen Bedeutung der neuen Vorschriften.

So waren es keineswegs die Bemühungen des Gesetzgebers, sondern erst die revolutionären Ereignisse des Jahres 1848, die die in ihrer Gleichgültigkeit gegenüber den drängenden Problemen des Kleingewerbes verharrende Bürokratie wachüttelten.⁵¹ Nicht nur im Handwerk, sondern in einem großen Teil der Öffentlichkeit reifte gegen Ende der vierziger Jahre die Überzeugung, dass der auch nach Inkrafttreten der Gewerbeordnung im Grunde noch immer unverändert bestehende, rechtlich wenig geordnete und in politischer wie sozialer Hinsicht labile Zustand des Handwerks eine latente Gefahr bedeute, die um so explosiver zu werden drohte, je stärker die sich entfaltende industrielle Fertigung für Teile des Kleingewerbes zur ruinösen Konkurrenz geriet. Die Industrialisierungsvorgänge wurden für die prognostizierte Verelendung der handarbeitenden Schichten insgesamt verantwortlich gemacht. Die zeittypische Niedergangsthese nahmen die Handwerker begierig auf und internalisierten sie. Die allenthalben geführte Pauperismuskussion verband sich damals, soweit sich das Handwerk selbst daran beteiligte, in eigentümlicher Weise mit einem im Kleingewerbe niemals aufgegebenen Ziel: Der durch die Untergangsstimmung beförderte revolutionäre Impetus entfaltete mit Macht das hergebrachte berufsständische Denken – ein Rückgriff auf die Vergangenheit, zu dessen signifikantesten Merkmalen die Apotheose der zunfttypischen, geregelten und

49 S. *Rohrscheidt* (1898), S. 514, 614 f.

50 In den Akten fand sich, soweit das Lehrlingswesen betroffen war, kein Anhaltspunkt für die Verwirklichung der Vorschriften.

51 Das mangelnde Interesse des preußischen Staates an der Handwerkswirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigte sich u. a. in einer wenig effizienten Handwerksförderung; s. dazu *Deter*, *Die Handwerksförderung ...* (1990), S. 101–126.

identitätsstiftenden handwerklichen Ausbildung gehörte. Die noch immer ganz unzulängliche Berufsbildung im Handwerk wurde nun von den Meistern als die Hauptursache der Verarmung des gewerbebetreibenden Mittelstandes angesehen.⁵² Plötzlich entdeckte eine sensibilisierte Öffentlichkeit auch die so lange unbeachtet gebliebene weitgehende Schutzlosigkeit der Lehrlinge und erkannte darin einen Missstand, den es zu beseitigen galt.⁵³ Schnell war die Ursache für dieses Bündel von Problemen, an dem jene Jahre schwer trugen, gefunden: Sie hieß, jedenfalls in den Augen der Handwerker, Gewerbefreiheit. Unter dem Eindruck der nicht verstandenen, eine neue, eben die industrielle Welt heraufführenden Vorgänge fragte niemand mehr, ob die soziale Situation der Altvorderen denn tatsächlich so viel besser gewesen war als die gescholtene Gegenwart. Nichts spricht dafür, dass das Los der mit der Karbatsche traktierten Lehrlinge der Zunfzeit leichter gewesen ist als dasjenige ihrer Leidensgenossen um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Zwar hatten die Hungerjahre seit 1845 das Kleingewerbe, das damals jedenfalls in Teilen von Verelendung bedroht war, traumatisiert. Der tiefe Einbruch der Beschäftigtenzahlen spricht eine beredete Sprache. Doch blieb dies eben auch die letzte große Hungerkrise in Deutschland. Grosso modo war es die durch eine sich allmählich verbessernde wirtschaftliche Lage der Gesellschaft insgesamt erst geschaffene neue Empfindsamkeit für soziale Missstände, die das berechnete Misstrauen gegenüber einer unregelmäßig und unkontrollierten Lehrlingshaltung und -ausbildung nährte. Keineswegs soll geaugnet werden, dass die Zunft, die der beruflichen Bildung einen festen Rahmen gegeben hatte, durch ihre Aufsichtsfunktion auch einen gewissen Schutz des Lehrlings vor Überforderung und Unterdrückung gewährleistete. Wegen der Solidarität und Interessenkongruenz der Meister kam diesem Aspekt des Zunftverhältnisses aber eher geringe Bedeutung zu. Die Autobiographien ehemaliger Lehrlinge, die ihr Dasein unter der Knute der Zunftmeister übereinstimmend in den düstersten Farben malten, sprechen eine beredtere Sprache als der idealisierte Zunftbrauch, den zu verklären den abstiegsbedrohten Handwerkern im Zeitalter der Gewerbefreiheit Bedürfnis war.⁵⁴

52 Z. B. Petition der Handwerker der Stadt Höxter an die National-Versammlung in Frankfurt v. 28.3.1848, in: Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt, DB 51, 141, fol. 53–55; in Westfalen wurde auch die Forderung laut, dass der Staat Musterwerkstätten für Handwerkslehrlinge errichten solle, a. a. O., fol. 74. Die Handwerkerbewegung des Jahres 1848 verlangte insgesamt eine geordnete und effiziente Ausbildung der Lehrlinge, s. Vorschläge des Frankfurter Gesellenkongresses ... (1980), S. 213; Der deutsche Handwerker-Congreß ... (1980), S. 179–181.

53 Kotelmann (1980), S. 268.

54 Für viele sei an dieser Stelle ein Werk genannt, dessen Autor die fatalen Zu- und Umstände seiner Lehrzeit bereits dem Titel anvertraute: *Johann Ernst August Probst*, Handwerksbarbarei oder Geschichte meiner Lehrjahre. Ein Beitrag zur Erziehungsmethode deutscher Handwerker, Halle und Leipzig 1790; ebenso *Nehrlich* (1997). Zu den Lebensumständen der Lehrlinge zur Zunfzeit vgl. auch *Knoll* (1924); *Gutzwiller* (1956); *Wesloy* (1985); *Grießinger/Reith* (1986); *Reith* (1989); *Eggers* (1987); *Schlenkrich* (1995). Für das 19. Jahrhundert s. *Wisotzky* (1990); vgl. auch *Stadelmann/Fischer* (1955), m. w. Hinweisen. Zum für das Alte Handwerk immer wieder herangezogenen Topos des „ganzen Hauses“ vgl. *Brunner* (1968); *Derks* (1966); *Weiss* (2001); *Trossbach* (1993).

b. Die Verordnung vom 9.2.1849

Mit der Hausse korporativen Gedankengutes in den vierziger Jahren wurde die Frage immer drängender, inwieweit dem Gesetzgeber das Recht zustand, in die freie Vereinbarung zwischen Lehrling und Meister einzugreifen. Unter dem Druck der revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 beantwortete der in die Bredouille geratene Staat die Frage in ganz neuer Weise. Die alsbald erlassene Verordnung vom 9.2.1849 brachte eine klare Regelung der handwerklichen Berufserziehung. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 17.1.1845 blieben in Kraft, wurden aber durch eine Reihe ergänzender Normen konkretisiert. Das Lehrverhältnis erhielt nunmehr seinen zentralen Stellenwert als wichtigste Voraussetzung für den Erwerb des künftigen Meisterrechts zurück. Die bisher weitgehende Dispositionsfreiheit der Parteien über den Inhalt des Lehrvertrages wich einer größeren Verrechtlichung des Ausbildungsverhältnisses insgesamt. Während § 149 der Gewerbeordnung vom 17.1.1845 die Festlegung der Lehrzeit noch der Vereinbarung der Parteien überlassen hatte, erklärte § 36 der Verordnung vom 9.2.1849 die dreijährige Lehrzeit zum Regelfall. Dabei spielte der Gedanke eine Rolle, dass durch die relativ lange Ausbildung eine körperliche Überforderung der Lehrlinge verhindert werden könne.⁵⁵ Die Gesellenprüfung wurde als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung verbindlich vorgeschrieben (§§ 35, 36). Sie sollte im Regelfall die Lehrzeit abschließen; damit war ihr der Charakter des Unverbindlichen genommen. Mit dieser obligatorischen Leistungskontrolle wollte der Gesetzgeber – unter Aufgabe seiner bisherigen liberalen Prinzipien – endlich eine vielseitige und effektive Ausbildung der Lehrlinge gewährleisten. Sein Examen sollte der junge Handwerker vor einer Innungskommission (§ 37) oder der für jeden Kreis neu zu bildenden Kreis-Prüfungskommission (§§ 39, 40) ablegen. Eine wichtige, nichtsdestoweniger aber zu endlosen Streitereien führende Bestimmung stellte die traditionelle und seit je heftig umkämpfte Abgrenzung der Gewerbe voneinander wieder her. Nach § 47 der Verordnung konnten die Lehrlinge fortan nur mehr bei einem Meister des von ihnen gewählten Faches das Handwerk erlernen. Den ausgebildeten Hilfskräften war es lediglich gestattet, in ihrem erlernten Gewerbe oder in Fabriken zu arbeiten. In jenen Bestimmungen, die dem örtlichen Gewerberat die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge festzusetzen gestatteten und die die Arbeit an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme von Fällen besonderer Dringlichkeit untersagten (§ 49), ist ein zwar zaghaftes, nichtsdestoweniger aber neues Terrain erschließendes Fortschreiten auf dem langen Weg zu einem wirklichen Schutz des Lehrlings durch den Gesetzgeber zu sehen. Den Interessen der Meister trug man dadurch Rechnung, dass die von den Zeitgenossen als konstitutiv für das Lehrverhältnis betrachteten Rechte jedes Lehrherrn, nämlich Schutz gegen das Entlaufen der Lehrlinge und das „Recht der Zucht“ in unveränderter, an den diesbezüglichen Bestimmungen des ALR orientierter Weise festgeschrieben wurden (§§ 151, 153). Mit diesen Vorschriften machte der Gesetzgeber die Institution der Lehre wieder zum eigentlichen Fundament der handwerklichen Berufsordnung.

⁵⁵ Riedel (1861), S. 129.

*c. Die Rechtswirklichkeit**aa. Die Rolle der Gemeinden und Innungen*

Ob die Lehrlinge nach Erlass der neuen Vorschriften im beruflichen Alltag in den Werkstätten tatsächlich effizienter ausgebildet und menschlicher behandelt wurden, als dies vor dem Einschreiten der Legislative der Fall gewesen war, erschließt sich dem Historiker natürlich nicht aus den Vorschriften. Der nachhaltige Einfluss lokaler – und damit höchst diffuser – Verhältnisse auf die Durchführung der Verordnung vom 9.2.1849 macht es schwer, ein zutreffendes Bild vom Erfolg oder Misserfolg der Reformgesetzgebung zu zeichnen. Da die Errichtung von Innungen in Westfalen auf sich warten ließ, war es zunächst an den Kommunen, sich um die Beachtung der neuen Vorschriften zu bemühen. Keineswegs alle örtlichen Verwaltungen zeigten sich aber bemüht, den Intentionen des Gesetzgebers zum Erfolg zu verhelfen. Sie fürchteten den Verwaltungsaufwand, der mit der förmlichen, dem Zunftbrauch nachempfundenen Aufnahme der zahlreichen Lehrlinge notwendig verbunden war und wollten daher die Wahrnehmung der berufsständischen Pflichten nach § 147 der Gewerbeordnung den zu gründenden Innungen überlassen. Selbst für die Lehrlinge aus innungsfreien Gewerben, die zu betreuen sich ohnehin sonst niemand anheischig machte, wollten sie keine Verantwortung übernehmen.⁵⁶ Kam es, selten genug in westfälischen Gemeinden, doch zur Errichtung der erwünschten Innungen, so gingen die Vertreter dieser neuen Institute zumeist wirklich mit einiger Tatkraft an die Erfüllung der ihnen zugewachsenen Aufgaben. Die Euphorie, mit der die Handwerker die Verordnung von 1849 zunächst begrüßt hatten, da sie ein Wiedererstarken der lange vermissten berufsständischen Ordnung erhofften, trug hier ihre wenigen Früchte. Natürlich hatte das Interesse der Meister an dem neuen Korporationsmodell einen ganz realen Hintergrund: Sie, die eine neue Zunftzeit heraufdämmern sahen, wollten die Gunst der Stunde – wie ehemals – vor allem im eigenen Interesse nutzen. Und dies Bestreben zielte auf nichts anderes als die schleunige und nachhaltige Beschränkung der Konkurrenz. Daher beeilten sich manche Innungen, die Zahl der Lehrlinge, die ein Meister annehmen durfte, in Anknüpfung an den längst verfeimten Zunftbrauch durch geeignete Vorschriften in den Ortsstatuten gering zu halten. Da solche Bestimmungen aber gegen § 170 der Gewerbeordnung vom 17.1.1845 verstießen, verweigerten die Magistrate in der Regel die Genehmigung des eigennützigen Unterfangens. Diese Erfahrung mahnte die Professionisten, dass die erstrebte surrexio des Alten Handwerks ausgeblieben war und dass sie

56 So weigerte sich der Magistrat der Stadt Lippstadt unter Verstoß gegen die Bestimmung des § 147, sich mit der Aufnahme der Lehrlinge zu befassen. Er wollte dies wie eh und je den Beteiligten, also den Eltern und Meistern allein überlassen. Das Problem wurde schließlich dadurch gelöst, dass die in der Stadt bestehenden Innungen auch die Aufnahme der Lehrlinge aus den innungsfreien Gewerben übernahmen; s. Stadtarchiv Lippstadt, D 38. Wurden die Lehrlinge, deren Lehrherm keiner Innung angehörten, vor der Kommunalbehörde angenommen, so wirkten in Soest beispielsweise zwei Mitarbeiter des Gewerberates mit; s. Schreiben des Gewerberates der Stadt Soest v. 30.6.1851, Stadtarchiv Soest Abt. B XIX g 17.